

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan

Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Stiersdorf-Süd“

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Landkreis Straubing-Bogen



Fassung 29.August 2025

Auftraggeber: **OneSolar International GmbH**
Am Moos 9
94174 Eching
Tel: 08709 / 92888-0
Mail: info@onesolar.de
www.onesolar.de

Bearbeitung:



EISVOGEL – Büro für Landschaftsökologie

Angelika Althammer
Dipl.-Ing(FH) Landespflege

Oberwalting 71
94339 Leiblfing
Tel: 09427-249
Mail: althammer@buero-eisvogel.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsinhalt.....	4
2. Datengrundlagen.....	4
3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	10
4. Wirkungen des Vorhabens	10
5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	11
5.1 Verbotstatbestände.....	11
5.2 Maßnahmen zur Vermeidung.....	27
5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG).....	28
6 Zusammenfassende Bewertung.....	29

1. Prüfungsinhalt

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

2. Datengrundlagen

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt an der südöstlichen Gemeindegrenze des Marktes Mallersdorf-Pfaffenbergs, ca. 1,7 km östlich der Ortschaft Unterellenbach und 100 m südlich der Streusiedlung Stiersdorf. Nördlich von Stiersdorf befindet sich eine bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage, nordwestlich ein Beton- und Kieswerk und ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Biogas-Anlage. Die gesamte Fläche des Plangebietes wurde als Kiesabbaufläche genutzt und wird zurzeit rekultiviert.



Luftbild mit Plangebiet vorhabenbezogener Bebauungsplan

Im Norden wird die Fläche durch die Kreisstraße SR57 und im Westen durch die Kreisstraße SR54 begrenzt. Südlich und östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen und einzelne Heckenstrukturen entlang der Grundstücksgrenze an das Plangebiet.

Das Gelände ist durch die Auskiesung und laufende Teilrekultivierung topografisch stark gegliedert und teilt sich in zwei Ebenen: Der niedrigere Teil mit einer Höhe von durchschnittlich ca. 395,50 m ü. NHN erstreckt sich über die nordöstliche Hälfte des Plangebietes und ist im östlichen Teil weitgehend verfüllt und mit Oberboden zur Vorbereitung der Folgenutzung Acker angedeckt. Der höher liegende Bereich des Plangebietes erstreckt sich im Süden und Südwesten des Plangebietes und steigt vom Zentrum des Geltungsbereiches von ca. 409,00 m ü. NHN nach Süden auf ca. 413,00 m ü. NHN und nach Südwesten auf ca. 410,00 m ü. NHN. Hier wird an der östlichen Kante noch zur Herstellung des geplanten Geländes geschüttet. Im südlichen Bereich liegen Aufhaldungen von Oberboden, der für die Rekultivierung vorgesehen ist.

Die Zufahrt erfolgt im Nordwesten von der SR 57 aus, die innere Erschließung über unbefestigte Schotterwege entlang der Nordseite und der Westseite des Geländes. Durch den Abbau sind an der Süd- und Ostseite steile Böschungen entstanden, die über Zwischenbermen abgestuft sind.

Auf der südwestlichen Berme wurden Biotopgestaltungsmaßnahmen (Totholzhaufen, Kiesflächen und Senken zur Niederschlagswassersammlung) durchgeführt. An der West- und Nordwestseite sind steile Böschungen durch die Aufhaldung entstanden, die teilweise mit Gehölzen bewachsen sind. Zur SR 57 hin ist ein abschirmender Grüngürtel mit Baum- und Strauchpflanzungen vorhanden.



Blick vom Weg im Norden nach Südwesten auf den Schüttbereich der Verfüllung



Blick vom Weg im Norden nach Südosten auf den verfüllten unteren Bereich



Blick vom höher gelegenen Westteil nach Osten auf die südliche Böschung mit der Berme und den Biotopgestaltungsmaßnahmen



Blick Süden nach Norden auf den Schüttbereich zwischen den beiden Flächen.



Blick von Süden nach Norden im höher gelegenen Westteil auf die verfüllten Flächen.



Südrand der Fläche mit Schutzzaun im Rahmen der Baumaßnahme Südost-Link.



Ostrand der Fläche mit Schutzzäunen im Rahmen der Baumaßnahme Südost-Link.

2.2 Geplante Entwicklung

Der Vorhabenträger plant auf zwei Teilflächen (Baufeld 1 West und Baufeld 2 Ost), die zur Folgenutzung Acker vorgesehen sind, die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit Tisch- Reihenanlagen, die in Ost-West-Richtung aufgestellt werden. Die Module sind nach Süden geneigt und haben eine Bauhöhe von maximal ca. 4,50 m. Die Anlage wird mit einem Sicherheitszaun von maximal 2,25 m Höhe eingefriedet, der unten eine Bodenfreiheit von 15 cm aufweist. An der Westseite des Baufeldes 2 wird eine geschotterte Zufahrt zu den dort geplanten Trafostationen errichtet, die vom vorhandenen Schotterweg im Norden ausgeht.



Die im genehmigten Rekultivierungsplan festgelegten Maßnahmen zur Eingrünung an den Außenseiten werden von der Planung nicht erfasst und bleiben erhalten. Die Zwischenflächen unter den Modulen sollen als Extensivgrünland entwickelt und künftig zweimal jährlich gemäht werden. Gesonderte Pflanzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Erhebung von Brutvögeln 2024 und 2025.
- Übersichtsbegehung zur Habitateignung für Reptilien, 2024, Erfassung von Reptilien Begehungen 2024 und 2025.
- Übersichtsbegehungen zur Habitateignung für Amphibien, 2024, Erfassung von Amphibien Begehungen 2024 und 2025.

- Vorentwurf vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Photovoltaik-Frei- flächenanlage Stiersdorf-Süd“, mks Architekten – Ingenieure GmbH, 94347 Ascha, 29.04.2025.
- Arteninformation des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Online-Datenbank, 2025.
- Artenportraits des Bundesamts für Naturschutz (BfN), Online-Datenbank, 2024.
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Straubing-Bogen (2007).
- Artenschutzkartierung (ASK), Stand 2025.
- Biotopkartierung Bayern, Datenstand FIS-Natur 2025.
- BEZZEL, E., Geiersberger, I., Lossow, G. v. und Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999, Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.
- Rödl, T., Rudolph, B.-U., Geiersberger, I., Weixler, K & Görgen, A. (2012). Atlas der Brut- vögel in Bayern. Verbreitung 2005-2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- FIEDLER W., FÜNFSTÜCK H.-J., (2021): Die Vögel Mitteleuropas, Quelle Meyer Ver- lag, Wiebelsheim.
- FIEDLER W., FÜNFSTÜCK H.-J, NACHTIGALL W., (2018): Die Vögel Mitteleuropas im Flug bestimmen, Quelle Meyer Verlag, Wiebelsheim.
- TRAUTNER J. (2020): Artenschutz – Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umset- zung in der Praxis, Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.
- BERGMANN H.-H. (2018): Die Federn der Vögel Mitteleuropas, AULA-Verlag, Wiebels- heim. ALBRECHT et al. (2014), Methodenblatt R1: Sichtbeobachtungen und Einbringen künstlicher Verstecke (KV).
- HACHTEL M., et al. (2009)., Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden, Zeitschrift f. Feldherpetologie.

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „*Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)*“ mit Stand 08 / 2018 .

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1. Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- Tötung oder Schädigung von Individuen während der Baumaßnahmen, z. B. durch Freimachen des Baufeldes, Oberboden- und Erdarbeiten, Lagerung von Material.
- Tötung oder Schädigung von Individuen durch Einwanderung aus angrenzenden Lebensräumen während der Bauzeit in den Baubereich.
- Verlust essentieller Fortpflanzungs- und Lebensraumstrukturen durch Überbauung oder wesentliche Veränderung der Lebensraumausstattung.
- Wesentliche Störung durch Lärm, Erschütterung, Emissionen, insbesondere während der Fortpflanzungszeit.

4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten.

4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Keine betriebsbedingten Wirkprozesse erkennbar.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

5.1.5. Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

5.1.5.1. Säugetiere

Fledermäuse: In den unmittelbaren Baubereichen der PV-Anlagen sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Lebensräume vorhanden.

Im Bereich der geplanten PV-Anlage sind nur wenige Gehölze im Nahbereich vorhanden. Ältere Bäume mit Spalten oder Baumhöhlen für Sommerquartiere fehlen, daher ist das Gebiet nur als Nahrungshabitat einzustufen. Da Fledermäuse gerne im höheren Luftraum und Kronenbereich der Gehölze und entlang von Gehölzstrukturen jagen, haben die baulichen Anlagen keine nachteiligen Auswirkungen. Das unter den Modulen neu entstehende Extensivgrünland ist für Insekten attraktiv, die wiederum als Nahrung für Fledermäuse wichtig sind.

Eine Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann im Wirkbereich der Maßnahme aufgrund der Habitatausstattung für weitere prüfungsrelevante Säugetiere ausgeschlossen werden.

5.1.5.2. Reptilien

Nach Auswertung des Arteninformationssystems des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz sind für die Lebensraumtypen „Trockenlebensräume“ sowie „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ nachfolgende Arten im Landkreis potenziell zu berücksichtigen:

Kriechtiere

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA	Magerrasen	Rohböden	Felsen	Weinberge	Grünland	Äcker
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	u	u	1		2	1		
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	u	u	1		2	2		

Zauneidechse:

Grundsätzlich prüfungsrelevant ist die **Zauneidechse**. Sie ist in Bayern in allen TK25-Blättern nachgewiesen bzw. es ist mit einem Vorkommen zu rechnen. In der Artenschutzkartierung des Landkreises Straubing-Bogen sind hierzu keine Fundnachweise im Gebiet und Nahbereich verzeichnet.

Geländeerfassung:

Die Prüfungsmethodik basiert auf der „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der Zauneidechse – Relevanzprüfung – Erhebungsmethoden – Maßnahmen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand Juli 2020.

Hierfür wurde im August 2024 das Gelände in zwei Übersichtsbegehungen untersucht, da bei offenen Abbaustellen von Vorkommen der Zauneidechse ausgegangen werden muss. Die verschiedenen Habitate wie besonnte Böschungen mit lückiger Ruderalvegetation, angrenzende Strauchhecken und offene Abbau- und Rekultivierungsflächen bieten der Art geeignete Standortbedingungen als Lebens- und Fortpflanzungsraum. Zudem wurden im südlichen Bereich auf der dortigen Zwischenberme spezielle Biotopgestaltungsmaßnahmen mit Totholz und Kieshaufen für Eidechsen angelegt. Die trockenen, teils offenen Flächen bieten geeignete Lebensräume für die Zauneidechse. Auf der ersten Geländestufe der südlich und östlich umlaufenden Böschung wurden viele Wurzeln und Totholz abgelegt, die Reptilien Sonnen- und Versteckmöglichkeiten bieten.

Aus den Übersichtsbegehungen konnten schwerpunktmäßig die Böschungsbereiche im Osten, Süden und die steile Böschung im Westen als geeignete Lebensräume eingegrenzt werden. Die dichter bewachsenen nordseitigen Böschungen sowie die unmittelbaren laufenden Verfüll- und offenen Rekultivierungsflächen sind weniger geeignet da sie entweder zu schattig sind oder keine ausreichenden Versteckmöglichkeiten bestehen.

Im Jahr 2025 wurden zur Erfassung von Vorkommen drei Begehungen zwischen April und Ende Juni zur Feststellung adulter Tiere durchgeführt. Im August wurde eine weitere Begehung zur Erfassung juveniler Tiere durchgeführt. Auch bei den Begehungen zur Erfassung von Brutvögeln wurde ergänzend auf mögliche Vorkommen von Reptilien geachtet.

Tabelle 1 Begehungen Reptilien

Datum	Zeitraum	Wetterverhältnisse
06.08.2024	14:00 – 16:00 Uhr	sonnig, 27°C
28.08.2024	10:15 - 12:15 Uhr	sonnig, 25 °C
30.04.2025	10:00 – 11:45 Uhr	sonnig, 14°C
11.06.2025	16:00 – 17:30 Uhr	sonnig, 23°C
25.06.2025	9:30 – 11:00 Uhr	sonnig, 26°C
26.08.2025	11:30 – 13:15 Uhr	sonnig, 24°C

Ergebnisse:

Bei der Begehung Ende August 2024 wurden zwei junge Zauneidechsen auf der Bodenfläche vor der östlichen Böschung an der Flurnummer 449/3 zwischen den Pionierstauden gesichtet. Die dortige Böschung ist etwas sandiger und eignet sich durch die Westorientierung vermutlich gut zur Eiablage. Diese Zone ist nicht von der laufenden Rekultivierung und Aufschüttungen betroffen und wird nicht mehr mit schweren Gerätschaften befahren.

Bei der Begehung im Juni 2025 wurden ein adulter Männchen und ein adulter Weibchen ebenso in der Brachfläche am östlichen Rand zur Flurnummer 449/3 beim morgendlichen Sonnen gesichtet. Sie suchten dann Deckung zwischen am Boden liegenden dürren Stängeln.

Bei der Begehung Ende August 2025 konnte ein einzelnes juveniles Tier im Bereich der Biotopgestaltungsmaßnahmen an der südlichen Abbaukante zur Flurnummer 3104 auf der Zwischenberme festgestellt werden.

Die im Untersuchungsraum in den Jahren 2024/2025 erfassten Vorkommen der Zauneidechse sind in **ANLAGE 2 zur saP – Lageplan Bestandserfassung Reptilien** dargestellt.

In den südwestlichen Bereichen mit den Oberbodenaufhaldungen, auf dem höher gelegenen Ostteil-Plateau sowie an der steilen Westböschung zum Betriebsweg an der Kreisstraße SR 54 konnten bei den Begehungen keine Individuen festgestellt werden. Möglicherweise sind die Flächen durch die täglichen Störungen im Zuge der Rekultivierung zurzeit noch nicht als Lebensraum attraktiv. Grundsätzlich ist eine geeignete Lebensraumausstattung gegeben, so dass eine potenzielle Betroffenheit der Art auch für diese Bereich nicht vollständig auszuschließen ist. Bei der im

Osten und Süden unmittelbar angrenzenden Bautrasse des Südost-Links wurden durchgehend Reptilienzäune entlang der Strecke errichtet. Hier wird offensichtlich von einer entsprechenden Gefährdung ausgegangen.



Abb. Blick auf die Abstufungen im Süden (vorne) und Osten (hinter der die Bautrasse des Südost-Links verläuft, die am linken oberen Bildrand zu sehen ist). Bei den Begehungen im Juni 2025 hatten die Erdarbeiten bereits östlich der Fläche, hinter der Böschung begonnen.

Bewertung:

Die Nachweise im östlichen und südöstlichen Bereich der ehemaligen Abbaustelle grenzen unmittelbar an das geplante Baufeld 2 Ost an. Für das höher gelegene Baufeld 1 West kann aufgrund der räumlichen Nähe und der geeigneten Lebensraumausstattung ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Es ergibt sich daher eine Betroffenheit der Art durch ein mögliches Vorkommen oder Einwandern während der Bauzeit in die Baufelder 1 und 2, die zur Tötung oder Schädigung von Individuen führen können.

Daher sind **konfliktvermeidende Maßnahmen** zur Vermeidung der einschlägigen Verbotstatbestände erforderlich:

- Vor Beginn der Baufeldfreimachung ist ein umlaufender durchgehender **Reptilienschutzzaun** entlang der gesamten nördlichen, östlichen, südlichen und westlichen Grenzen der Baufelder 1 West und 2 Ost zu errichten. Notwendige Zufahrten sind auf eine Minimum zu beschränken. Der Schutzzaun kann bei den Zufahrten während der Arbeiten geöffnet werden und ist nach Beendigung wieder zu schließen.
- Unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten sind die Baufelder durch eine fachkundige Person (z. B. Biologe/in) abzusuchen. Ggf. vorkommende Individuen sind abzufangen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde an geeignete Stellen im Nahbereich zu verbringen.

Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die lokale Population durch das Vorhaben nicht so weit geschädigt wird, dass sich eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ergibt.

Bei fachgerechter Umsetzung der konfliktvermeidenden Maßnahmen sind die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Es werden keine vorgezogenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden maßgebliche Lebens- und Fortpflanzungsräume in den Randbereichen nicht beeinträchtigt und bleiben erhalten. Nach Abschluss der Bauarbeiten entstehen auf den Baufeldern 1 und 2 extensiv begrünte Wiesenflächen, die im Anschluss an die besonnten Böschungen zusätzliche Lebens- und Nahrungsraumangebote bieten. Eine signifikante Verschlechterung der Lebensraumbedingungen ist nicht zu prognostizieren. Die durch die geplante PV-Anlage beanspruchten Flächen wären im Zuge der bislang genehmigten Rekultivierung als Acker nachgenutzt worden und würden sich durch diese Folgenutzung grundsätzlich nicht mehr als essentieller Lebensraum eignen.

Schlingnatter:

Die **Schlingnatter** ist im relevanten TK25-Blatt 7239 – Mallersdorf nicht nachgewiesen. In der Artenschutzkartierung sind im Raum Mallersdorf-Pfaffenbergs keine Fundnachweise verzeichnet.

Die Art besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreicher Lebensräume. Entscheidend ist eine hohe Dichte an "Grenzlinienstrukturen", d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, gern auch mit Strukturen wie Totholz, Steinhaufen und Altgrasbeständen. Dort muss ein hohes Angebot an Versteck- und Sonnplätzen, aber auch Winterquartieren und vor allem ausreichend Beutetiere vorhanden sein. Deshalb werden trockene und Wärme speichernde Substrate bevorzugt, beispielsweise Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder. Die Tiere besiedeln aber auch anthropogene Strukturen, insbesondere Bahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Trockenmauern, Hochwasserdämme oder (Strom- und Gas-) Leitungstrassen, die auch als Wander- und Ausbreitungslinien wichtig sind. Auch am Siedlungsrand kann man die Tiere vor allem in naturnah gepflegten Gärten sowie an unverfügtem Mauerwerk finden.

Das Vorhabensgebiet weist grundsätzlich für die Art geeignete Lebensraumstrukturen auf. Bei den Erfassungsbegehungen (vgl. Kapitel Zauneidechse) wurden keine Individuen erfasst. Eine Betroffenheit der Art kann jedoch aufgrund der Lebensraumausstattung nicht ausgeschlossen werden. Daher sind analog zur Zauneidechse **konfliktvermeidende Maßnahmen** zur Vermeidung der einschlägigen Verbotstatbestände erforderlich:

- Vor Beginn der Baufeldfreimachung ist ein durchgehender **Reptilienschutzzaun** entlang der gesamten nördlichen, östlichen, südlichen und westlichen Grenzen der Baufelder 1 West und 2 Ost zu errichten. Notwendige Zufahrten sind auf ein Minimum zu beschränken. Der Schutzzaun kann bei den Zufahrten während der Arbeiten geöffnet werden und ist nach Beendigung wieder zu schließen.
- Unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten sind die Baufelder durch eine fachkundige Person (z. B. Biologie/in) abzusuchen. Ggf. vorkommende Individuen sind abzufangen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde an geeignete Stellen im Nahbereich zu verbringen.

Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass eine ggf. vorkommende lokale Population durch das Vorhaben nicht so weit geschädigt wird,

dass sich eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ergibt. Bei fachgerechter Umsetzung der konfliktvermeidenden Maßnahmen sind die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Es werden keine vorgezogenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen erforderlich), da essentielle Lebensraumstrukturen an den Böschungen, Zwischenbermen (einschl. der Biotopgestaltungsmaßnahmen) und Randbereichen der ehemaligen Kiesabbaustelle durch das Vorhaben nicht berührt werden.

5.1.5.3. Amphibien

Aufgrund der Nutzungsstruktur ist die ehemalige Abbaustelle vor allem für Pionierarten der offenen Rohböden als Lebens- und Fortpflanzungsraum geeignet. In der Artenschutzkartierung des Landkreises Straubing-Bogen sind hierzu keine Fundnachweise im Plangebiet und im näheren Umfeld verzeichnet.

Nach Auswertung des Arteninformationssystems des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz sind für die Lebensraumtypen „Trockenlebensräume“ sowie „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ nachfolgende Arten im Landkreis potenziell zu berücksichtigen:

Lurche

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA	Magerrasen	Rohböden	Felsen	Weinberge	Grünland	Äcker
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	s	u		1				
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	1	2	s	s		1				
<i>Epidalea calamita</i>	Kreuzkröte	2	2	g			1				
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	s							1

Geländeerfassung:

Zur Feststellung von Vorkommen streng geschützter Amphibienarten wurde das Gelände im Zuge der Begehungen zur Reptilienerfassung (Zeiträume analog Punkt 5.1.5.2) in den für die Fortpflanzung geeigneten Bereichen untersucht. Der Schwerpunkt lag dabei auf offenen besonnten Rohbodenflächen, insbesondere entlang von Fahrwegen und häufig befahrenen Flächen der Rekultivierungsflächen, die mit Wasser gefüllte Fahrspuren und flache, verdichtete und wassergefüllte Senken aufweisen. Die Begehungen wurden daher an warmen Sommertagen kurz nach ergiebigen Regenfällen durchgeführt, da diese Zeitfenster von den Arten für eine Laichablage in geeignete Gewässer vorrangig genutzt werden.

Ergebnisse:

Kreuzkröte:

In den Pfützen und wassergefüllten Fahrspuren der ehemaligen Abbaufläche konnten bereits bei den Erfassungen im August 2024 Kaulquappen der Kreuzkröte mit ihrem charakteristischen gelben Rückenstreifen festgestellt werden. Adulte Exemplare wurden nicht gesehen, weil diese überwiegend nachtaktiv sind und bei oder nach Regen die Verstecke im Boden verlassen. Die Art findet

auf dem Gelände gute Lebensbedingungen. Bei den Erfassungen 2025 wurden ebenfalls in Fahrspuren und Pfützen Laich und Kaulquappen erfasst.

Die nachgewiesenen Laichplätze haben aufgrund der offenen Böden ihre Schwerpunkte im südlichen mittleren Gelände (u. a. auch am Böschungsfuß der Zwischenberme) sowie im Norden entlang der Zufahrt in Fahrspuren. Auch auf der höher gelegenen Flächen Baufeld 1 konnte auf der offenen Fläche ein Laichplatz in einer Fahrspur festgestellt werden.

Die im Untersuchungsraum in den Jahren 2024/2025 erfassten Laichplätze sind in **ANLAGE 3 zur saP – Lageplan Bestandserfassung Amphibien** dargestellt.

Die Kreuzkröte ist eine klassische Pionierart auf sandigen Böden in überwiegend offenem und trocken-warmen Gelände. Unbewachsene temporäre Gewässer wie Pfützen und Fahrspuren sind für die Art zur Fortpflanzung ebenso Voraussetzung, wie Versteckmöglichkeiten. Größere Gewässer werden nur angenommen, wenn sie flach und fischfrei sind. Eine strenge Bindung an das Geburtsgewässer ist nicht bekannt. Während der Laichperiode von April bis August halten sich die paarungsbereiten Tiere in der Nähe potenzieller Laichgewässer auf. Die Weibchen kommen dabei nur kurz einmaligen zum Ablaichen und ziehen sich dann wieder zurück. In einer Population gibt es früh - und spätlaichende Weibchen, so dass innerhalb von fünf Monaten nach jedem Regen abgelaicht werden kann. Die Laichschnüre sind 1-2 m lang und ein bis doppelreihig. Wegen dem hohen Austrocknungsrisiko der Laichgewässer haben Kreuzkröten mit 3 Wochen im Sommer die kürzeste Entwicklungszeit aller heimischen Amphibien. Hüpferlinge halten sich zunächst am feuchten Gewässerrand auf, wo sie auch tagsüber zu beobachten sind, die adulten Tiere sind dämmerungs- und nachtaktiv und verbringen den Tag versteckt unter der Erde. Der Aktionsradius der Tiere beträgt bis max. 5 km / 300 m pro Nacht), wobei ihre Ausbreitung ausschließlich über Jungkröten erfolgt.



Pfütze mit Kaulquappen der Kreuzkröte in unterschiedlichen Stadien (Foto 28.08.2024)



Laichschnüre kurz vorm Austrocknen (Foto 11.06.2025)



Verendeter Laich in ausgetrockneter Pfütze (Foto 11.06.2025)

Wegen des sehr hohen Risikos des Austrocknens der Laichpfützen, legt die Art ab April 5 Monate lang immer nach Regen große Mengen an Laichschnüren in den Pfützen ab. Die Entwicklung der Kaulquappen kann innerhalb von 3 Wochen abgeschlossen werden, so dass die Chancen auf

erfolgreiche Jungtierentwicklung steigen. Wie für Pionierarten typisch gibt es eine hohe Reproduktionsrate, die zum Ausgleich der ebenso hohen Mortalitätsrate erforderlich ist.

Bei den Begehungungen 2025 konnten keine weit entwickelten Kaulquappen gefunden werden, da alle vorhandenen Pfützen schnell austrockneten und der Laich vertrocknete bzw. die Kaulquappen vorher verendeten. Im verregneteren Juli hatte die Art gute Reproduktionschancen, aber da wurden keine Begehungungen durchgeführt.

Bewertung:

Die Kreuzkröte besiedelt als Pionierart überwiegend Sekundärlebensräume, so auch offene Abbaustellen. Mit der Auflassung der Abbaunutzung und der nachfolgenden Rekultivierung der Flächen und der teilweisen landwirtschaftlichen Nachnutzung als Acker werden die essentiellen Lebens- und Fortpflanzungsräume für die Art sukzessive verschwinden. Auf Grundlage des genehmigten Rekultivierungsplanes ist daher auch am Standort Stiersdorf-Süd mittelfristig mit dieser Entwicklung zu rechnen. Dies ist bei der Bewertung der zu beurteilenden Verbotstatbestände zu berücksichtigen.

Die Errichtung der geplanten Photovoltaik-Freiland-anlage ist ausschließlich auf Flächen vorgesehen, die gemäß der Folgenutzung als landwirtschaftliche Flächen genutzt werden. Bei einer Ackernutzung stehen diese Flächen auch ohne PV-Anlagen Nutzung künftig nicht mehr als Lebens- und Fortpflanzungsraum zur Verfügung, da 50 cm Oberboden aufgetragen werden muss und die Flächen regelmäßig bewirtschaftet werden. Die offenen Rohbodenflächen werden im Zuge der geplanten Rekultivierung verschwinden. Diese Veränderungen der Lebensraumstrukturen und die damit verbundenen Auswirkungen auf die lokale Population der Kreuzkröte sind daher nicht dem gegenständlichen Vorhaben zuzuschreiben.

Die einschlägigen Verbotstatbestände des Vorhabens sind somit auf die Bauzeit und den Zeitraum der Errichtung der PV-Anlage abzustellen.

Schädigungsverbot:

Relevant sind die Zerstörung oder Beschädigung von vorhandenen offenen besonnten Laichplätzen (mit Laich oder Kaulquappen) durch Erdarbeiten, Wegebau, Oberboden-auftrag, Lagerung von Material. Das Befahren mit schweren Maschinen in Fahrspuren, Mulden und Pfützen ist nicht als signifikant erhöhtes Risiko zu bewerten, da es auch gegenwärtig zum Lebens- und Entwicklungszyklus der Art und zum allgemeinen Risiko gehört.

Da sich geeignete Laichhabitare innerhalb der Baufelder 1 und 2 befinden, ist durch die Anlage der PV-Anlagen mit einer Verringerung des Laichplatzangebotes zu rechnen. Zur Vermeidung einschlägiger Verbotstatbestände sind daher bauvorgreifend **CEF-Maßnahmen** durchzuführen:

Außerhalb der PV-Anlage oder in geeigneten, ausreichend besonnten Randbereichen sind Ersatzlaichgewässer anzulegen. Durch die Verschattungen im Tagesverlauf eignen sich die Zwischenbereiche der Tischreihen nicht für Laichplätze. Geeignete Bereiche sind in nachstehender Skizze markiert (roter Punkt). Es sind mindestens 5 Ersatzlaichgewässer mit einer Fläche von ca. 2 m² auf offenen Rohbodenflächen in ganztags besonnten Flächen anzulegen. Der Sohlbereich ist mit Lehmschlag oder durch Bodenverdichtung wasserundurchlässig zu gestalten, damit Niederschlagswasser nicht versickert. Wassertiefe 10 cm bis maximal 20 cm. Die Ersatzlaichgewässer

müssen außerhalb des umlaufenden Schutzzaunes liegen, damit sie von adulten Tieren erreicht werden können.



Skizze mögliche Standorte für Ersatzlaichgewässer (roter Punkt)

Die CEF-Maßnahmen müssen vor dem 1. April des Jahres wirksam sein, in dem der Bau der Anlage beginnt. Beginnen die Arbeiten nach dem 1. September des Jahres, müssen die CEF-Maßnahmen zum 1. April des Folgejahres wirksam sein. Die Maßnahmenumsetzung ist der unteren Naturschutzbehörde in einer Dokumentation (Kurzbericht, Fotos) vor der Baufeldfreimachung nachzuweisen.

Die Ersatzlaichgewässer sind für die Dauer des Anlagenbetriebes in ihrer Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten (Erhalt der offenen, besonnten Struktur, Freihalten von Aufwuchs und Gehölzen, ggf. Schaffung offener Bodenflächen im Umgriff). Die Funktionsfähigkeit ist der Unteren Naturschutzbehörde alle 5 Jahre in einem Monitoringbericht (Kurzbericht, Fotos) zu bestätigen.

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Die Alttiere halten sich tagsüber in selbstgegrabenen Bodenverstecken unter Steinen, Totholz, in Halden, Böschungen oder Mäusegängen auf. Derartige Strukturen finden sich an den Böschungen der ehemalige Abbaustelle sowie auf der südlichen Zwischenberme, wo Totholzhaufen und Kieshaufen angelegt wurden. Diese Bereich werden durch die geplanten Baumaßnahmen für die PV-Anlage nicht berührt, es kann eine erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden. Die bereits für die Ackernutzung rekultivierten Flächen sowie die noch in der Rekultivierung befindlichen Flächen haben als Ruheräume weniger Potenzial. Die potenzielle Tötung von adulten Tieren im aktiven Bereichen der Abbaustelle ist nicht als signifikant erhöhtes Risiko zu bewerten, da auch im laufenden Betrieb eine hohes Tötungsrisiko durch Befahren der Flächen mit schweren Fahrzeugen und Überschütten von Aufenthaltsbereichen mit Rekultivierungsmaterial gegeben ist. Dies ist Teil des

Lebenszyklus der Art, die durch möglichst hohe Reproduktionsraten diese Verluste auszugleichen versucht.

Es sind **konfliktvermeidende Maßnahmen** zur Vermeidung der einschlägigen Verbotstatbestände möglich: Eine Verringerung des Tötungsrisikos in den geplanten Baufeldern 1 und 2 kann durch die erforderliche umlaufende Umzäunung der Baufelder 1 und 2 mit dem Reptilienschutzzäunen gemäß Punkt 5.2.1 erfolgen. Durch die Abzäunung kann ein Einwandern adulter Tiere aus angrenzenden Verstecken oder eine Zuwanderung aus umgebenden Habitaten in den Baubereich unterbunden werden.

Störungsverbot:

Da die adulten Tiere dämmerungs- und nachtaktiv sind und insbesondere nach Regenfällen potentielle Laichgewässer aufsuchen, ist eine signifikante Störung auszuschließen. Die Arbeiten für die Errichtung der PV-Anlagen werden tagsüber ausgeführt, so dass eine Betroffenheit auszuschließen ist. Es sind keine gesonderten Maßnahmen veranlasst.

Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen und der fachgerechten Umsetzung der CEF-Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die lokale Population durch das Vorhaben nicht so weit geschädigt wird, dass sich eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ergibt. Die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG sind unter diesen Voraussetzungen nicht erfüllt.

Gelbbauchunke:

Vorkommen der Gelbbauchunke sind im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Eine Betroffenheit der Art kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Wechselkröte:

Vorkommen der Wechselkröte sind im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Eine Betroffenheit der Art kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Knoblauchkröte:

Vorkommen der Knoblauchkröte sind im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Eine Betroffenheit der Art kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.1.5.4. Libellen

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Libellen ausgeschlossen werden.

5.1.5.5. Käfer

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Käfer ausgeschlossen werden.

5.1.5.6. Tagfalter

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Tagfalter ausgeschlossen werden.

5.1.5.7. Schnecken und Muscheln

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Schnecken und Muscheln ausgeschlossen werden.

5.1.6. Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Erfassung der Vögel erfolgte nach den Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögeln (SÜDBECK et al.). Es wurden insgesamt 8 Ortsbegehungen zu unterschiedlichen Uhrzeiten zur Erfassung von Brutvögeln durchgeführt. Dämmerungsbegehungen wurden im Februar / März zur Erfassung möglicher Rebhuhn vorkommen durchgeführt. Mittels Klangattrappe wurde das Gebiet auf das Vorhandensein revierbildender Rebhähne überprüft. Im Juni erfolgten Abendbegehungen zur Erfassung möglicher Vorkommen der Wachtel, ebenfalls mittels Klangattrappe.

Die Kartierungen erfolgten im gesamten Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Lebensräumen im Wirkbereich der Maßnahme. Die Artbestimmung erfolgte mittels arttypischer Rufe und Gesänge und durch Sichtung mit dem Fernglas bzw. Spektiv.

Dokumentation der Begehungen

Datum	Zeitraum	Wetterverhältnisse
28.08. 2024	10:00 – 11:30 Uhr	sonnig, 25 °C
25.02. 2025	18:15 – 18:45 Uhr (Rebhuhn)	leicht bewölkt, 10 °C
19.03. 2025	18:50 – 19:20 Uhr (Rebhuhn)	sonnig, 5 °C
02.04. 2025	8:30 – 10:00 Uhr	sonnig, 8 °C
30.04. 2025	7:30 - 9:00 Uhr	sonnig, 10 °C
14. 05. 2025	6:15 - 8:00 Uhr	sonnig, 6 °C
11.06. 2025	21:15 -21:45 Uhr (Wachtel)	sonnig 20°C
20.06. 2025	21:00 – 22:00 Uhr (Wachtel)	Wolkenlos 21°C

Insgesamt wurden bei der Erfassung **10 prüfungsrelevante Vogelarten** festgestellt:

Erfasste prüfungsrelevante Arten:

Dt. Artnamen	Wissenschaftl. Artnamen	RLB	RLD	VSR	Schutz	EHZ	Brutstatus
Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-	b	g	C
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	x	b	s	A
Feldsperling	Passer montanus	V	V	-	b	u	A
Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-	b	g	C
Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x	s	s	Durchzügler

Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-	b	u	Nahrungsgast
Star	Sturnus vulgaris	-	3	x	b	g	Nahrungsgast
Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	-	s	u	A
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	-	s	g	Nahrungsgast
W.-Schafstelze	Motacilla flava	-	-	-	b	g	A

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2016, **RLD** = Rote Liste Deutschland 2021,

Kategorie 3 = Gefährdet, Kategorie V = Vorwarnliste, * = Nicht gefährdet

VSR = Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

Schutz = Nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG (b – besonders geschützt, s – streng geschützt)

EHZ = Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

(g – günstig, u – ungünstig, s – schlecht)

Brutstatus = Brutstatus nach Südbeck 2005 A = möglicherweise, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend

Die **2025** im Untersuchungsraum erfassten Arten sind in **ANLAGE 4 zur saP – Lageplan Bestandserfassung Vögel** dargestellt.

Tabelle: Artenliste und Erläuterung zum Bestandsplan Anlage 4 verwendete Kürzel

Kürzel	Dt. Name	Wissens. Name	Prüfungsrelevant
A	Amsel	Turdus merula	
Ba	Bachstelze	Motacilla alba	
Bm	Blaumeise	Cyanistes caerulea	
B	Buchfink	Fringilla coelebs	
Bs	Buntspecht	Dendrocopos major	
Dg	Dorngrasmücke	Sylvia communis	x
E	Elster	Pica pica	
Fe	Feldsperling	Passer montanus	x
Fl	Feldlerche	Alauda arvensis	x
G	Goldammer	Emberiza citrinella	x
Gf	Grünfink	Chloris chloris	
Hr	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	
K	Kohlmeise	Parus major	
Mg	Mönchsgasmücke	Sylvia atricapilla	
O	Ortolan	Emberiza hortulana	x
Rs	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	x
Rt	Ringeltaube	Columba palumbus	
Sd	Singdrossel	Turdus philomelos	
S	Star	Sturnus vulgaris	x
St	Wiesen-Schafstelze	Motacilla flava	x
Sti	Stieglitz	Carduelis carduelis	x
Tf	Turmfalke	Falco tinnunculus	x
Zi	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	

Ergebnisse:**Feldvögel / Bodenbrüter:****Feldlerche:**

Bei den Begehungungen im März und April sangen vereinzelt Feldlerchen nördlich und östlich der ehemaligen Abbaufäche. Östlich und südlich unmittelbar angrenzende waren zu diesem Zeitpunkt Korridore für den anstehenden Bau des Südost-Links mit Flatterbändern ausgepflockt. Die Maßnahme dient der Vergrämung von Feldvögeln, um den Baubereich von Brutpaaren freizuhalten. Ende April wurde einmal ein Lerchenpaar auf dem östlichen Teil der Rekultivierungsfläche beobachtet. Möglicherweise ist das Paar infolge der Vergrämungsmaßnahmen zunächst dorthin ausgewichen. Bei den Folgebegehungungen konnten jedoch keine weiteren Feldlerchen innerhalb der Abbaufächen mehr festgestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass eine Brut aufgrund des zunehmend dichteren Aufwuchses der Brachfläche unterblieben ist und die Tiere auf andere, besser geeignete Flächen im Umfeld ausgewichen sind. Bei der letzten Begehung am 25.06.2025 sang ein Lerchenmännchen auf dem südlich gelegenen Zuckerrübenfeld, außerhalb des Baubereichs des Südost-Links. Westlich der ehemaligen Abbaufäche war auf der anderen Straßenseite in ca. 150 m Entfernung ein Feldlerchenrevier auf der großen Ackerfläche mit Getreide festzustellen.

Die geplanten Photovoltaikanlagen werden im Baufeld 1 West durch die Gehölze und Oberbodenmieten abgeschirmt. Im Baufeld 2 Ost liegt das Gelände mehrere Meter tiefer, so dass die Anlagen keine Störwirkung in die umgebende Agrarlandschaft entfalten. Das Untersuchungsgebiet der ehemaligen Abbaufäche ist als Lebensraum für die Feldlerche nicht optimal geeignet. Eine wesentliche Störwirkung der geplanten Anlagen auf die angrenzenden Flächen ist nicht zu prognostizieren. Eine Betroffenheit der Art kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Da auf den geplanten Vorhabensflächen Ansiedlungsversuche zu Brutzwecken nicht ausgeschlossen werden können, sind als Vermeidungsmaßnahme vor Baubeginn flächige Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen (vgl. Punkt 5.2.).

Wiesen-Schafstelze:

Ein Paar Wiesenschafstelzen konnte ab Mai regelmäßig zur Nahrungssuche am südlichen Rand der Fläche beobachtet werden. Sie brüteten auf dem südlich und oberhalb gelegenen Zuckerrübenfeld hinter dem Saumstreifen.



Höher gelegen Fläche südlich oberhalb des Abbaus:

Links: der Saum mit Gräsern, Stauden und neu gepflanzten Sträuchern

Rechts: schmales Zuckerrübenfeld

Da die geplanten PV-Anlagen im Baufeld 2 Ost mehrere Meter tiefer liegen als die südliche Böschungskante, entfalten die geplanten Anlage keine relevante Störwirkung in die angrenzende Agrarlandschaft. Das Baufeld 1 West wird durch die Oberbodenmieten und Gehölze abgeschirmt. Eine Betroffenheit der Art kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Da auf den geplanten Vorhabensflächen eine Ansiedlung zu Brutzwecken nicht ausgeschlossen werden kann, sind als Vermeidungsmaßnahme flächige Vergrämungsmaßnahmen analog zur Feldlerche durchzuführen (vgl. Punkt 5.2.).

Rebhuhn:

Bei den Begehungen im Februar und März mit Klangattrappe 30 Minuten nach Sonnenuntergang wurden auf der Fläche und in den angrenzenden Bereichen keine antwortenden Hähne festgestellt. Es gab auch keine Sichtung von Exemplaren während der weiteren Begehungen im Jahresverlauf. Eine Betroffenheit der Art kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Wachtel:

In der Artenschutzkartierung des Landkreises Straubing-Bogen stammt der letzte Fundnachweis im Nahbereich aus dem Jahr 1997. Bei den Begehungen, insbesondere den Abendbegehungen im Juni, wurde in der Dämmerung mit Klangattrappe nach rufenden männlichen Wachteln gesucht. Es gab im Untersuchungsgebiet und den angehenden Ackerflächen keine antwortenden Hähne. Auch weiter entfernt wurden keine Rufe wahrgenommen. Es ist davon auszugehen, das das Gebiet nicht besiedelt wird. Eine Betroffenheit der Art kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Baum,- Hecken,- und Höhlenbewohner:

Turteltaube:

In der Artenschutzkartierung des Landkreises Straubing-Bogen ist eine Nachweis der Turteltaube innerhalb der Abbaufäche sowie in einer Hecke südwestlich der Kreisstraße SR 54 verzeichnet. Bei den Erfassungen konnten im Untersuchungsgebiet keine Brutnachweise für die Turteltaube erbracht werden. Da die geplanten Vorhaben ausschließlich die zu rekultivierenden Ackerflächen beanspruchen und die bestehenden Gehölzbestände nicht berührt werden, ist eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben auszuschließen.

Dorngrasmücke:

Mehrere Dorngrasmücken waren in den Sträuchern und Staudenstrukturen in den westlichen und südöstlichen Randstrukturen festzustellen. Sie sind Freibrüter, die in allen Arten von Heckenstrukturen, Staudenflächen, Hängen und Säumen brüten können. Oft reichen schon ruderale Kleinstflächen. Durch die geplanten PV-Anlagen werden essentielle Lebensräume der Art nicht berührt, die Böschungen, Hecken und Säume befinden sich außerhalb des Anlagenbereiches. Eine potenzielle Betroffenheit der Art durch das Vorhaben ist dann nicht auszuschließen, wenn baubedingt Rodungen oder Rückschnitte an den Gehölzbeständen erfolgen oder hohe Staudensäume abgemäht werden.

Daher sind **konfliktvermeidende Maßnahmen** zur Vermeidung der einschlägigen Verbotstatbestände erforderlich:

- Rodung bzw. Gehölzrückschnitte und Mahd von hohen Staudensäumen zur Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchführen.

Goldammer:

Die Goldammer konnte bei allen Begehungen in allen größeren Heckenstrukturen im Westen, Norden und Osten in den Randbereichen nachgewiesen werden. Sie sind Boden- und Freibrüter, die ihre Nester am Boden unter Gras- oder Krautvegetation neben Hecken anlegen. Auch hier sind die unmittelbaren Baufelder 1 und 2 nicht als essentieller Lebensraum geeignet. Eine potenzielle Betroffenheit der Art durch das Vorhaben ist dann nicht auszuschließen, wenn baubedingt Rodungen oder Rückschnitte an den Gehölzbeständen erfolgen oder hohe Staudensäume abgemäht werden.

Daher sind **konfliktvermeidende Maßnahmen** zur Vermeidung der einschlägigen Verbotstatbestände erforderlich, um eine Zerstörung von Nestern oder die Tötung von Nestlingen zu vermeiden:

- Rodung bzw. Gehölzrückschnitte und Mahd von hohen Staudensäumen zur Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchführen.

Nahrungsgäste:

Im Untersuchungsbereich wurden verschiedene Arten erfasst, die das Gebiet lediglich kurzzeitig zur Nahrungssuche aufsuchen.

Feldsperling:

Feldsperlinge konnten nur im Spätsommer in großer Zahl zur Nahrungssuche auf dem Gelände beobachtet werden, als die Samen der Stauden reif waren. Ihre Brutstätten liegen vermutlich im Bereich des angrenzenden Hofes in Stiersdorf.

Rauchschwalbe:

Ab und zu wurden zwei Rauchschwalben beobachtet, wie sie die ebene Fläche zur Nahrungssuche überflogen. Ihre Nester bauen sie aber in Gebäuden, vermutlich in einem Stall in Stiersdorf.

Star:

Stare konnten mehrmals beim Überfliegen des Gebietes oder bei der Nahrungssuche am Boden beobachtet werden. Als Höhlenbrüter benötigen sie Spechthöhlen in großen Bäumen oder künstliche Nistkästen, die sie gerne im Siedlungsbereich annehmen. Das Plangebiet hat keine Habitatemigung, die Art ist zur Nahrungssuche im Gebiet. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Stieglitz:

Stieglitz wurden bei fast allen Begehungen in Gehölzbeständen am Nordrand festgestellt. Ob sie in der unmittelbaren Umgebung brüten, ist nicht nachgewiesen. Die Art brütet überwiegend im Siedlungsbereich in Gehölzen und auch Fassadenbegrünungen. Die Flächen der Baufelder werden zur Nahrungssuche aufgesucht, als Brutplätze sind sie nicht von Bedeutung. Eine Betroffenheit der Art kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Turmfalke:

Ein Turmfalken Männchen überflog bei jeder Begehung das gesamte Gebiet und erbeutete auch eine Taube, deren gerupfte Federn neben der Hecke an der Straße lagen. Er saß auch auf Anhöhen, während das Weibchen nicht gesichtet wurde. Ihr Brutplatz war vermutlich im angrenzenden Ort. Die weit verbreitete Art nutzt überwiegend Bäume, Feldscheunen und hohe Gebäude als Brutplatz. Das Plangebiet hat keine Habitateignung, die Art ist zur Nahrungssuche im Gebiet. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Durchzügler:**Ortolan:**

Bei der Begehung am 28.08.2024 wurde mehrere Ortolane an den Hängen beobachtet. Da aber im darauffolgenden Jahr im gesamten Frühjahr und Sommer keine Exemplare gesichtet oder gehört werden konnten, waren es mit Sicherheit durchziehende Ortolane, die auf der trockenen, warmen Fläche Rast machten und Nahrung suchten. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.



Ortolan Weibchen (mit typischen weißen Bartstreif) am Hang (Foto 28.08.2024)

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

5.2.1 Reptilien:

- Vor Beginn der Baufeldfreimachung ist ein umlaufender durchgehender **Schutzzaun** entlang der gesamten nördlichen, östlichen, südlichen und westlichen Grenzen der Baufelder 1 West und 2 Ost zu errichten. Notwendige Zufahrten sind auf eine Minimum zu beschränken. Der Schutzzaun kann bei den Zufahrten während der Arbeiten geöffnet werden und ist nach Beendigung wieder zu schließen.

- Unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten sind die Baufelder durch eine fachkundige Person (z. B. Biologe/in) abzusuchen. Ggf. vorkommende Individuen sind abzufangen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde an geeignete Stellen im Nahbereich zu verbringen.

5.2.2 Amphibien:

- Vor Beginn der Baufeldfreimachung ist ein umlaufender durchgehender **Schutzaun** entlang der gesamten nördlichen, östlichen, südlichen und westlichen Grenzen der Baufelder 1 West und 2 Ost zu errichten. Notwendige Zufahrten sind auf eine Minimum zu beschränken. Der Schutzaun kann bei den Zufahrten während der Arbeiten geöffnet werden und ist nach Beendigung wieder zu schließen.
- Unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten sind die Baufelder durch eine fachkundige Person (z. B. Biologe/in) abzusuchen. Ggf. vorkommende Individuen sind abzufangen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde an geeignete Stellen im Nahbereich zu verbringen.

5.2.3 Vögel

- Um die Zerstörung von Brutstätten und Tötung von Tieren zu vermeiden, ist die Baustellenfreimachung entweder außerhalb der Brutzeit (Mitte August – Ende Februar) auszuführen oder es sind Vergrämungsmaßnahmen vorzusehen. Diese sind von Brutbeginn Anfang März bis Beginn der Baufeldfreimachung aufrechtzuerhalten.
Dazu werden Pfosten mit einer Höhe von 1,5 m über Geländeoberkante im Abstand von ca. 20 m eingeschlagen und oben mit Flatterbändern versehen.
Die Maßnahme dient der Vermeidung der Ansiedlung von Feldlerche und Wiesenschafstelze zu Brutzwecken im Gebiet.
- Rodung bzw. Gehölzrückschnitte und Mahd von hohen Staudensäumen zur Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchführen.

5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

5.3.1 Reptilien

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

5.3.2 Amphibien

- Anlage von mindestens 5 Ersatzlaichgewässern außerhalb der PV-Anlage oder in geeigneten, ausreichend besonnten Randbereichen. Fläche je Gewässer ca. 2 m² auf offenen Rohbodenflächen in ganztags besonnten Flächen anlegen. Sohlbereich mit Lehmschlag

oder durch Bodenverdichtung wasserundurchlässig gestalten. Wassertiefen 10 cm bis maximal 20 cm. Lage außerhalb des umlaufenden Schutzzaunes.

- Die CEF-Maßnahmen müssen vor dem 1. April des Jahres wirksam sein, in dem der Bau der Anlage beginnt. Beginnen die Arbeiten nach dem 1. September des Jahres, müssen die CEF-Maßnahmen zum 1. April des Folgejahres wirksam sein. Die Maßnahmenumsetzung ist der unteren Naturschutzbehörde in einer Dokumentation (Kurzbericht, Fotos) vor der Baufeldfreimachung nachzuweisen.
- Monitoring: Die Ersatzlaichgewässer sind für die Dauer des Anlagenbetriebes in ihrer Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten (Erhalt der offenen, besonnten Struktur, Freihalten von Aufwuchs und Gehölzen, ggf. Schaffung offener Bodenflächen im Umgriff). Die Funktionsfähigkeit ist der Unteren Naturschutzbehörde alle 5 Jahre in einem Monitoringbericht (Kurzbericht, Fotos) zu bestätigen.

5.3.3 Vögel

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

6 Zusammenfassende Bewertung

Das geplante Vorhaben ist durch seine baubedingten Wirkungen potenziell geeignet, die vorhandenen Lebens- und Fortpflanzungsräume der Artengruppen Reptilien und Amphibien zu schädigen und Individuen der betroffenen Arten durch Verletzung oder Tötung zu schädigen. Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen und bei fachgerechter Umsetzung der erforderlichen CEF-Maßnahmen werden für die prüfungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 4 i. V. mit Absatz 5 BNatSchG voraussichtlich nicht berührt. Das Vorhaben steht unter diesen Voraussetzungen in keinem Konflikt mit den Belangen des speziellen Artenschutzes. Es ist zu erwarten, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt und eine Schädigung der lokalen Population nicht eintritt.

Oberwalting, den 29. August 2025

Ulf Lanner

Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten:

Reptilien: Zauneidechse

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

In Deutschland kommt die Zauneidechse fast flächendeckend vor, mit Schwerpunkten im Osten und im Südwesten. Bayern ist bis in den alpinen Bereich ebenfalls noch annähernd flächendeckend besiedelt. Durch großflächige Verluste von Habitaten sowie durch Zerschneidungen in den letzten Jahrzehnten klaffen allerdings immer größere Lücken im landesweiten Verbund. Lokal gibt es bereits deutliche Bestandsrückgänge.

Lokale Population:

Die Zauneidechse kommt im Bereich der östlichen und südlichen Böschung vor. Nachgewiesen wurden ein weibliches und ein männliches adultes Tier sowie insgesamt 2 juvenile Tiere. Da eine Reproduktion stattfindet ist von einer stabilen aber kleinen lokalen Population auszugehen. Der Erhaltungszustand wird als ungünstig bewertet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Vorkommen befinden sich am östlichen und südlichen Rand des Plangebietes. Die unmittelbaren essentiellen Lebens- und Fortpflanzungsräume an den Böschungen und der Zwischenberme sind durch das Vorhaben nicht berührt. Ein wesentlicher Lebensraumverlust ist durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten, da die Flächen im Zuge der Rekultivierung für eine ackerbauliche Folgenutzung vorbereitet werden. Nach Beendigung des Anlagenbaus können die Flächen auf den entstehenden Extensivwiesen besiedelt werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Ja. Maßnahmen gemäß Punkt 5.2.1.
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Plangebiet besteht das Risiko, dass einwandernde Individuen durch Bauarbeiten bei der Anlagenerrichtung getötet werden können.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Ja. Maßnahmen gemäß Punkt 5.2.1.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen entstehen durch Erschütterungen und Beunruhigungen während der Bauarbeiten. Sofern ausreichend Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sind, werden auch Grenzbereiche zu betrieblichen Flächen besiedelt. Eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Ja. Maßnahmen gemäß Punkt 5.2.1.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Amphibien: Kreuzkröte

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Kreuzkröte ist ein typischer Bewohner von Pionierlebensräumen und besiedelt weite Teile Europas. Die meisten Fundorte in Bayern befinden sich in Abbaustellen. Änderungen in der Praxis des Rohstoffabbaus sind eine wesentliche Ursache für den Rückgang in den letzten 20 Jahren. Die Art laicht den ganzen Sommer über in temporär auftretenden Kleingewässern ab und kann unter starker Hitze das Larvenstadium bereits nach drei Wochen beenden. Dennoch kommt es zu großen Verlusten durch Austrocknung der Wasserflächen.

Lokale Population:

Es wurden im August 2024 große Kaulquappen und Jungkröten in großen Pfützen auf vollbesonnten Bereichen festgestellt. 2025 konnten die Vorkommen bestätigt werden. Die Laichschnüre und kleine Kaulquappen konnten 2025 die Entwicklung wegen austrohnender Kleingewässer während der Begehungungen nicht abschließen. Stark schwankende Reproduktionsraten sind jedoch nicht ungewöhnlich für die Art. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als günstig angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die nachgewiesenen Laichgewässer befinden sich im Zentrum der Rekultivierungsflächen ausnahmslos auf offenen Rohbodenflächen. Eine Schädigung der Population durch den Verlust von geeigneten Laichhabitaten infolge der Anlagenerrichtung (Bodenauftrag, Begrünung, Beschattung) ist möglich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Ja. Maßnahmen gemäß Punkt 5.2.2.
- CEF-Maßnahmen erforderlich: Ja. Ersatzlaichgewässer gemäß Punkt 5.3.2

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Plangebiet besteht das Risiko, dass Individuen durch Bauarbeiten bei der Anlagenerrichtung innerhalb der Baufelder getötet werden können, da die adulten Tiere sich tagsüber eingraben und schwer zu lokalisieren sind. Zudem können Tiere aus der Umgebung zuwandern, die auf der Suche nach neuen Lebensräumen sind. Verluste an adulten Tieren sind im bestehenden ehemaligen Abbau ein bereist bestehendes erhöhtes Risiko. Eine nachhaltige Schädigung der lokalen Population durch Tötung ist nicht zu prognostizieren, da sich die Art durch die Neuanlage von geeigneten Gewässern stark vermehren kann und sehr anpassungsfähig ist.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Ja. Schutzaun gemäß Punkt 5.3.2.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Art ist Dämmerung- und nachtaktiv und dadurch außerhalb der Bauzeit unterwegs. Eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Vögel:**Dorngrasmücke (Sylvia communis)****1 Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: - **Bayern:** **V** **Art im Wirkraum:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Dorngrasmücke ist in Nordbayern bis zur Donau fast flächig, in den ostbayerischen Mittelgebirgen und südlich der Donau zunehmend lückig verbreiteter Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt. Gemieden werden geschlossene Waldgebiete und dicht bebaute Siedlungsflächen. Heckenlandschaften, verbuschte Magerrasenlebensräume, Bahndämme und Kiesgruben, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren, sind von Bedeutung.

Lokale Population:

Mehrere Dorngrasmücken sind in den randlichen Stauden- und Gehölzstrukturen nachgewiesen. Aufgrund der vorhandenen Hecken und Saumstrukturen sowie Brachflächen sind gute Lebensraumangebote vorhanden. Der Erhaltungszustand der Population wird als günstig angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Vorhaben kann vorhandene Hecken und Gehölzbestände durch Rodungen oder Schnittmaßnahmen berühren. Eine Schädigung von Individuen bzw. Nestern ist möglich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Ja. Maßnahmen gemäß Punkt 5.2.3.
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Vorhaben kann vorhandenen Hecken und Gehölzbestände durch Rodungen oder Schnittmaßnahmen berühren. Eine Schädigung von Individuen bzw. Nestern ist möglich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Ja. Maßnahmen gemäß Punkt 5.2.3.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (Alauda arvensis)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Feldlerche ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings Lücken in den großen Waldgebieten des ostbayerischen Grenzgebirges (Bayerischer Wald) auf. Als "Offenlandvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest in bis mehrere Zentimeter hoher Gras- und Krautvegetation. Intensivierung der Landwirtschaft durch starke Düngung, dichten Pflanzenwuchs, häufige Bearbeitungsschritte (z. B. Mahd) und Biozideinsatz mit einem deutlichen Rückgang der Insektennahrung stellen eine Gefahr für den Bestand der Feldlerche dar. Die zunehmende Versiegelung und Bebauung der Landschaft minimieren den Lebensraum.

Lokale Population:

Die Abbauplätze bei Stiersdorf stellen keinen essentiellen Lebensraum für Feldlerchen dar, da die topografisch abgesenkten östlichen Teile zu kleinräumig sind und die westlichen höher gelegenen Teile durch Gehölze und Erdmieten störende Sichtkulissen aufweisen, die von der Art gemieden werden. Die offenen weiträumigen Ackerflächen im Süden und Westen der ehemaligen Abbaustelle sind als Lebensraum besser geeignet. Hier konnten wenige Feldlerchen nachgewiesen werden. Der Erhaltungszustand wird als mäßig günstig bewertet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind keine Reviere der Feldlerche im geplanten Anlagenbereich betroffen. Von den geplanten Anlagen gehen keine Störwirkungen im Wirkbereich von 75 m um die Anlage aus. Das Baufeld 1 West wird durch Gehölze und Erdmieten abgeschirmt. Das Baufeld 2 Ost liegt mehrere Meter tiefer als die umgebenden Ackerflächen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen siehe Punkt 5.2.
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldsperling (*Passer montanus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Feldsperling ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet; er fehlt aber weitgehend in den Alpen. Eine Veränderung des Brutareals im Vergleich zum Zeitraum 1996-1999 ist nicht erkennbar. Der Feldsperling ist ein Brutvogel der offenen Kulturlandschaft mit Feldgehölzen und älteren Bäumen. Künstliche Nisthöhlen werden oft angenommen auch im Siedlungsbereich an Gebäuden. Im Winter benötigt er ausreichend samentragende Pflanzen zur Futtersuche.

Lokale Population:

Feldsperlinge waren nur zur Nahrungssuche im Spätsommer auf der Fläche zu beobachten. Sie brüteten vermutlich in Gebäudenähe in Stiersdorf und sind somit nicht von den geplanten Baumaßnahmen betroffen. Der Erhaltungszustand der Population wird als mäßig günstig angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Sie bewohnt offene, reich strukturierte Kulturlandschaften mit Hecken, Büschen und Feldgehölzen, auch am Waldrand und brütet bodennah in Büschen. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern. Ebenso findet man sie an Gräben und Ufern mit vereinzelten Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen.

Lokale Population:

Goldammer konnten bei allen Begehungen in Heckenstrukturen in den Randbereichen der ehemaligen Abbaustelle nachgewiesen werden. Aufgrund der vorhandenen Heckenstrukturen und Säume ist eine gute Lebensraumausstattung vorhanden. Der Erhaltungszustand der Population wird als günstig angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine Schädigung der Population ist ausschließlich bei erforderlichen Rodungs- oder Schnittmaßnahmen an Gehölzen zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Ja. Maßnahmen gemäß Punkt 5.2.3.
- CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch das Vorhaben nicht berührt. Ein Tötungsrisiko besteht ausschließlich bei Rodungs- oder Schnittmaßnahmen an Gehölzbeständen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Ja. Maßnahmen gemäß Punkt 5.2.3.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein Störungsrisiko besteht ausschließlich bei Rodungs- oder Schnittmaßnahmen an Gehölzbeständen durch die Störung während der Brut- und Aufzuchtpause.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Ja. Maßnahmen gemäß Punkt 5.2.3.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Ortolan (Emberiza hortulana)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 1 Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Ortolan kommt in Bayern nur regional in den Mainfränkischen Platten zwischen Würzburg und Schweinfurt vor. Das Brutareal hat sich seit 1996-1999 wesentlich verkleinert. Der Ortolan ist ein wärmeliebender Bodenbrüter, der Ackerland mit wenigen, vereinzelt stehenden Bäumen als Singwarte benötigt. In Franken werden vor allem Getreidefelder mit artgerecht bewirtschafteten Randstreifen (als Teil des LfU-Artenhilfsprogramms) und Streuobstgebiete mit klein parzellierter Bewirtschaftung (Getreide und Hackfrüchte) besiedelt. Die Obstbäume sollten ältere Hochstämme sein und nicht zu dicht stehen. Zunehmend werden Waldränder und Windschutzstreifen besiedelt. Nester befinden sich vorwiegend in Getreidefeldern. Entscheidend für die Nistplatzwahl ist eine Halmhöhe von 10-20 cm, die genügend Deckung und ausreichend lückige Stellen für den Nestbau bietet. Auch Bruten in Rübenfeldern und in Gemüseanbaugebieten kommen vor. In den Verbreitungsschwerpunkten ist der Anteil sandhaltiger Böden hoch

Lokale Population:

Die Art wurde ausschließlich im August 2024 mit wenigen Individuen am Südrand des Gebites beobachtet. Es handelt sich um Durchzügler. 2025 wurden keine Nachweise erbracht. Eine lokale Population kann ausgeschlossen werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art ist als Durchzügler im Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Art ist als Durchzügler im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Art ist als Durchzügler im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Mit Ausnahme höherer Gebirgslagen ist die Rauchschwalbe in Bayern flächendeckend verbreitet. Brutplätze liegen vor allem in Dörfern und Einzelhäusern des ländlichen Raums, deutlich weniger als bei der Mehlschwalbe in städtischen Siedlungen, wohl deshalb, weil die Nester meist im Inneren von Gebäuden, vor allem in Viehställen, Scheunen usw. angelegt werden. Großflächige Röhrichtbestände werden vor und nach der Brutzeit als Massenschlafplätze aufgesucht. Nischenbrüter, Nest meist in frei zugänglichen Gebäuden. Sie jagen im Flug Insekten und suchen auch daher die Nähe zu Tierhaltungsbetrieben. Gefährdung durch Umbau von Gebäuden (geschlossene Fassaden) sowie Bodenversiegelung (fehlender Zugang zu Nistmaterial).

Lokale Population:

Es waren nur wenige Rauchschwalben in unmittelbarer Umgebung zu beobachten, die auch von den Lehmpfützen profitierten, wo sie Baumaterial für die Nester holten. Ihre Nester befinden sich im Inneren von Gebäuden nahe gelegener landwirtschaftlicher Hofstellen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als mäßig günstig angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Star (*Sturnus vulgaris*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Stare sind in Bayern noch weit verbreitet und besiedeln alle Lebensräume, die geeignete Bruthöhlen oder Brutkästen aufweisen. Ihre Nahrung suchen sie meist auf dem Boden, daher sind gemähte Wiesen oder andere kurzrasige Flächen von Bedeutung. Der Star ist ein häufiger Vogel. Die Intensivierung der landwirtschaftlichen Flächen und damit einhergehend ausgebrachte Pestizide lassen die Bestände jedoch durch geringere Nahrungsverfügbarkeit zurückgehen. Auch das Angebot an Höhlen und somit Nistmöglichkeiten für den Star nehmen ab.

Lokale Population:

Stare und überfliegen das Gebiet ausschließlich zur Nahrungssuche. Sie brüten vermutlich in den nahe gelegenen Siedlungsbereichen. Der Erhaltungszustand der Population wird als günstig bewertet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Stieglitz ist in Bayern außerhalb der Alpen flächendeckend verbreitet. Eine Veränderung des Areals im Vergleich zum Zeitraum 1996-1999 ist nicht erkennbar. Stieglitze besiedeln überwiegend offene Gebiete mit vielen samenbildenden Wildkräutern, v.a. Korbblütler wie Disteln. Brutbäume müssen in der Nähe sein in Form von Obstbäumen oder Straßenbäumen. Gerne brüten sie auch in menschlichen Siedlungen, in geeigneten Gehölzen.

Lokale Population:

Es wurden regelmäßig Stieglitze bei der Nahrungssuche beobachtet. Die Brachflächen und Säume an den Rändern bieten geeignete Nahrungsangebote. Ein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet konnte nicht erbracht werden. Die Art ist als Nahrungsgast in Gebiet. Die lokale Population wird als eher ungünstig angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Turmfalke ist flächendeckend in Bayern verbreitet. Es sind keine Veränderungen im Vergleich zum Erfassungszeitraum 1996-1999 zu erkennen. Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft auf Bäumen oder in hohen Gebäuden. Auch Nistkästen werden angenommen. Jagdgebiete sind offene Flächen mit überwiegend kurzer Vegetation.

Lokale Population:

Ein männlicher Turmfalke wurde regelmäßig im Untersuchungsgebiet auf der Nahrungssuche beobachtet. Aufgrund der vielfältigen Landschaftsstrukturen mit den Hecken und Waldflächen im Verbund mit offener Agrarlandschaft sind ausreichend geeignete Lebensraumstrukturen vorhanden. Die weitläufigen Ackerflächen in der Umgebung bieten gute Nahrungsangebote. Der Erhaltungszustand der Population wird als günstig angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - **Bayern:** - **Art im Wirkraum:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wiesenschafstelze ist lückig über die Tieflandgebiete Bayerns verbreitet. Das Brutareal hat sich im Vergleich zur Erfassungsperiode 1996-1999 wesentlich vergrößert. Früher brütete die Schafstelze nur auf Tierweiden und Feuchtwiesen, heute werden auch Äcker angenommen, wenn der Bewuchs nicht zu hoch ist. Ackeranbaugebiete mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen. Früzeitige Mahd und Ackerbewirtschaftung kann die Brut gefährden.

Lokale Population:

Ein Paar Wiesenschafstelzen brütete auf dem südlich oberhalb angrenzenden Zuckerrübenfeld und war nur zur Nahrungssuche auf der Untersuchungsfläche anzutreffen. Die angrenzenden weitläufigen Ackerflächen bieten für die Art günstige Lebensraumbedingungen. Der Erhaltungszustand der Population wird als günstig angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind keine Reviere der Wiesenschafstelze im geplanten Anlagenbereich betroffen. Von den geplanten Anlagen gehen keine Störwirkungen im Wirkbereich von 50 m um die Anlage aus. Das Baufeld 1 West wird durch Gehölze und Erdmieten abgeschirmt. Das Baufeld 2 Ost liegt mehrere Meter tiefer als die umgebenden Ackerflächen und hat keine signifikante Störwirkung auf den nachgewiesenen Brutplatz auf der oberhalb liegenden Ackerfläche.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen siehe Punkt 5.2.
- CEF-Maßnahmen erforderlich: nein.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden nicht beansprucht. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Anlage 1

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der nachstehend dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k. A.)
0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Großfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k. A.)
0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
0 = nein

Für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn der Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas (B = möglicherweise brütende, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend).

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen. Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern; **RLD:** Rote Liste Deutschland

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).¹

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet (meist Neozoenen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet²:

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN³:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet

¹ LfU 2016: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen.

² LfU 2003: Grundlagen und Bilanzen der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

³ Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Nicht Gegenstand dieser Untersuchungen.

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Artnname (deutsch)	Artnname (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	0				Alpenbirkenzeisig	<i>Acanthis cabaret</i>	V	-	-
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	-	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus mutus</i>	R	R	-
x	0				Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	-	1	x
x	x	0	x		Amsel*	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
x	x	0	x		Bachstelze*	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
x	0				Bartmeise	<i>Panurus biamicus</i>	R	-	-
x	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	3	x
x	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	-
x	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
x	0				Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	-	-	-
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-
x	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	-	-
x	0				Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	-	x
0					Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	1	x
x	0				Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	-	-	-
x	0				Blässhuhn*	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
x	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	V	x
x	0	0	x		Blaumeise*	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
x	0				Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	2	3	-
x					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
x	0				Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-
x	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	3	-
x	0				Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	-	1	x
x	0	0	x		Buchfink*	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
x	0	0	x		Buntspecht*	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
x	0				Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	V	-	-

V	L	E	NW	PO	Artnname (deutsch)	Artnname (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	x	0	x		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-
x	0				Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	-	-	x
x	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	V	x
x	0				Eichelhäher*	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
0					Eiderente*	<i>Somateria mollissima</i>	0	-	-
x	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	-	x
x	0	0	x		Elster*	<i>Pica pica</i>	-	-	-
x	0				Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	-	-	-
x	x	0	x		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
x	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	-
x	x	0	x		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	x
x	0				Fichtenkreuzschnabel*	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
x	0				Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
x	0				Fitis*	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
x	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	x
x	0				Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x
x	0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
x	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	V	-
x	x				Gartenbaumläufer*	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
x	x				Gartengrasmücke*	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
x	0				Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-
x	0				Gebirgsstelze*	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
x	0				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
x	0				Gimpel*	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
x	0				Girlitz*	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
x	x	0	x		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-
x	0				Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	-	1	x
x	0				Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	3	x
x	0				Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
x	0				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
x	0				Grauschnäpper*	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	-
x	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
x	0				Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
x	x	0	x		Grünfink*	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
x	0				Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x
x	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>			
x	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	x

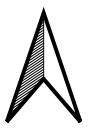
V	L	E	NW	PO	Artnname (deutsch)	Artnname (wiss.)	RLB	RLD	sg
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	X
x	0				Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	X
0					Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	3	2	-
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	X
x	0				Haubenmeise*	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-
x	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
x	0	x			Hausrotschwanz*	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
x	0				Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-
x	0				Heckenbraunelle*	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-
x	0				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	X
x	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-
x	0				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	-
x	x				Jagdfasan*	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-
x	0				Kampfläufer	<i>Calidris pugnax</i>	0	1	X
x	0				Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-	-	-
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	-	X
x	0				Kernbeißer*	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
x	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	X
x	0				Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-
x	0				Kleiber*	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
0					Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	-	-	-
x	0				Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	-
x	0				Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	1	2	X
x	x	0	x		Kohlmeise*	<i>Parus major</i>	-	-	-
x	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	-
x	0				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
x	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-
x	0				Kormweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	X
x	0				Kranich	<i>Grus grus</i>	1	-	X
x	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
x	0				Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
x	0				Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	-	-	-
x	0				Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	1	3	-
x	0				Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	-
x	x	0			Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	X
x	0				Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
x	0				Misteldrossel*	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
x	0				Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Artnname (deutsch)	Artnname (wiss.)	RLB	RLD	sg
0	0				Mittelspecht	<i>Dendrocoptes medius</i>	-	-	x
0	0				Moorente	<i>Anthya nyroca</i>	0	1	x
x	0	0	x		Mönchsgrasmücke*	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
x	0				Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
x	0				Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x
x	x	0	0		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	-
0	x	0	x		Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	x
x	0				Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	0	R	x
x	0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
x	0				Prachttaucher	<i>Gavia arctica</i>	-	-	-
x	0				Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
x	0				Rabenkrähe*	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
0	0				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
x	0	0	x		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-
x	0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	x
x	x	x	0		Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
x	0				Reiherente*	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
0	0				Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	-	-	-
x	0	0	x		Ringeltaube*	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
x	0				Rohrammer*	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-
x	0				Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x
x	0				Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	x
x	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	x
0	0				Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	-	-	x
x	0				Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-	-	-
x	0				Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	-	-	x
x	0				Rotkehlchen*	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
x	0				Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	-	x
x	0				Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	3	x
x	0-				Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	-	-	-
x	0				Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-
x	0				Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	-	x
x	0				Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	-	-
x	0				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	V	x
x	0				Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	-	-
x	0				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	-	x
x	0				Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	-	-	-
x	0				Schwanzmeise*	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-

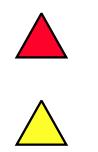
V	L	E	NW	PO	Artnname (deutsch)	Artnname (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	0				Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	-	x
x	0				Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V	V	-
x	0				Schwarzkopfmöwe	<i>Ichthyaetus melanocephalus</i>	R	-	-
x	0				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x
x	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	x
x	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	-	x
0	0				Seeadler	<i>Haliaetus albicilla</i>	R	-	x
0	0				Seidenreiher	<i>Egretta garzette</i>	-	-	x
x	0				Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	-	-	-
x	0				Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	-	-	x
x	0	0	x		Singdrossel*	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
x	0				Sommergoldhähnchen*	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-
x	0				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
0	x				Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	3	x
x	0				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-	x
x	0				Spiessente	<i>Anas acuta</i>	-	3	x
x	0	0	x		Star*	<i>Stumus vulgaris</i>	-	-	-
0	0				Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x
0	0				Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	R	R	x
0	0				Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	x
0	0				Steinrötel	<i>Monzicola saxatilis</i>	1	2	x
x	0				Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
0	0				Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	-	R	-
x	x	0	x		Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-
x	0				Stockente*	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-
0	0				Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	-	-
x	0				Sumpfmeise*	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
x	0				Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	x
x	0				Sumpfrohrsänger*	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
x	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-	-
0	0				Tannenhäher*	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-
x	0				Tannenmeise*	<i>Parus ater</i>	-	-	-
x	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	V	x
x	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
x	0				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-
x	0				Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	0	1	x
x	0				Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
x	0				Türkentaube*	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Artnname (deutsch)	Artnname (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	x	0	x		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
x	x	0	0		Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
x	0				Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
x	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	-	x
x	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	0	-	x
x	0				Wacholderdrossel*	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
x	x	x	0		Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-
x	x				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x
x	0				Waldbaumläufer*	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
x	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
x	0				Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	-	-
x	0				Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x
x	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	V	-
x	0				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	-	x
x	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	x
x	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
x	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-
x	0				Weidenmeise*	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
0					Weißenruckspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	3	x
x	0				Weißenstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	3	x
x	0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x
x	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x
0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
x	x				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
x	x	0	x		Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-
x	x				Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
x	0				Wintergoldhähnchen*	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
x	0				Zaunkönig*	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
x	0	0	x		Zilpzalp*	<i>Phylloscorpus collybita</i>	-	-	-
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	-	3	x
x	0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	-	x
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x
x	0				Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	-	-	x
0					Zwergtaucher*	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

*) weit verbreitete Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayrischen Landesamtes für Umwelt.



1:2.000



▲ Zauneidechse Adult



 Zauneidechse Juvenil



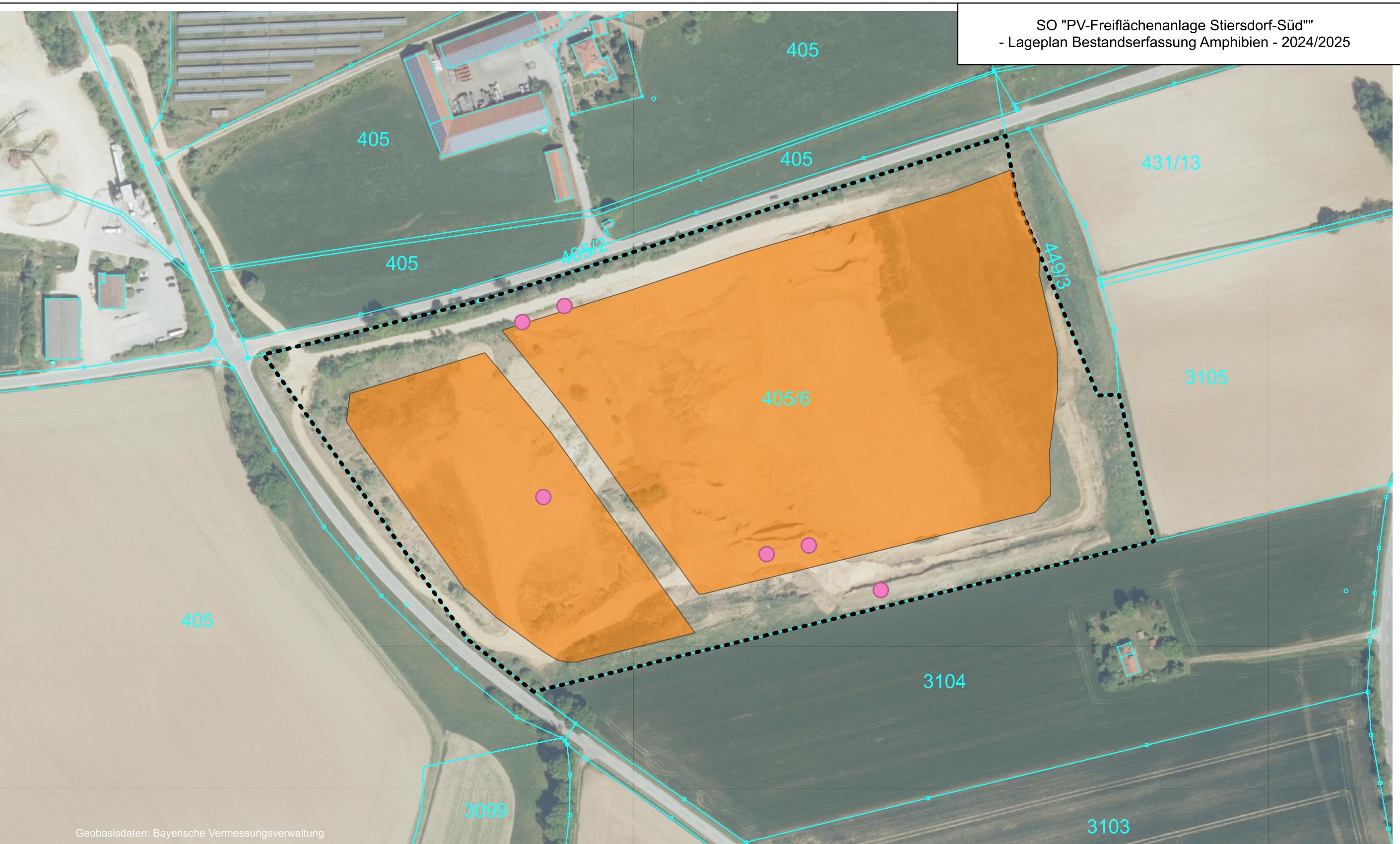
Photovoltaik-Freiflächenanlagen geplant



Umgriff Bebauungsplan

EISVOGEL
büro für landschaftsökologie





1:2.000

EISVOGEL
büro für landschaftsökologie



